SATZUNG

Turn- und Sportverein Wremen 09 e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Wremen 09 e.V.. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Tostedt auf dem Registerblatt VR 110156 eingetragen.

2. Der Verein hat seinen Sitz im Ort Wremen, Wremer Straße 99, 27639 Wurster Nordseeküste Er wurde im Jahre 1909 errichtet.

3. Der Verein ist politisch, ethisch und konfessionell neutral.
   Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V. und den zuständigen Landesfachverbänden.

4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in ersten Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Ehrenamtliche tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3

Geschäftsjahr fällt weg

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Die Zustimmung eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt.

3. Die Abgabe des Antrages bedeutet die vorläufige Aufnahme in den Verein. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe bekanntzugeben.

4. Mit der vorläufigen Aufnahme ist das Mitglied der Satzung einschließlich erlassener Ordnungen unterworfen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem sie beantragt wird.

§ 5

Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können durch Vorstandsbeschluss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

2. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch Tod, Austritt (Kündigung), Ausschluss aus dem Verein und bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen erfolgen.

3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

   a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen,

   b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,

   c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,

   d) wegen unehrenhafter Handlungen.

4. Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht sowie den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben. Gegen die Entscheidung des Vorstandes hat der Ausgeschlossene das Recht, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes, Beschwerde bei der Schiedsstelle einzulegen. Die Beschwerdeentscheidung der Schiedsstelle ist endgültig.

5. Mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss aus dem Verein kann das Mitglied nicht mehr stimmberechtigt an der Mitgliederversammlung teilnehmen und nicht mehr Mitglied des Gesamtvorstandes sein.

§ 7

Beiträge und Gebühren

1. Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge und Gebühren werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

2. Die Zahlungen sind viertel-, halb- oder jährlich zu leisten. Die Beitragszahlung ist eine Bringschuld und pünktlich zu entrichten. Beitragsrückstände können mit einem Aufschlag von 10 % eingeholt werden.

3. Beiträge und Gebühren aller Art können nicht gegen Forderungen aufgerechnet werden.

4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 8

Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ab vollendetem 16. Lebensjahr ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts insbesondere in der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

2. Das passive Wahlrecht hat jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

3. Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmung zu benutzen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport betreiben.

4. Die Ausübung der Mitgliedsrechte, insbesondere das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, ist nicht übertragbar.

5. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen als Gäste teilnehmen.

§ 9

Haftung

1. Bei Schäden, die einem Mitglied durch Benutzung der Vereinseinrichtungen wider fahren, haftet der Verein nur im Rahmen der Sportunfallversicherung.

2. Für Schäden, die ein Mitglied verursacht, haftet das Mitglied dem Verein nach den Vorschriften des "Bürgerlichen Gesetzbuches" (BGB).

§ 10

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) soll innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.

4. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder des Vereins können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Hierzu bedarf es der Unterschriften von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder.

5. Die Mitgliederversammlung wird durch Bekanntgabe in der Homepage www.tus-wremen09.de und durch Aushang in der TuS-Halle, Wremer Straße 99, Ort: Wremen, Gemeinde Wurster Nordseeküste, einberufen.

   Alle passiven Mitglieder des Vereins erhalten eine schriftliche Einladung. Die Bekanntgabe, mit den Tagesordnungspunkten für die Mitgliederversammlung, erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen.“

6. Die Tagesordnung wird von demjenigen festgesetzt, der die Mitgliederversammlung einberuft Mitglieder des Vereins können in einem von ihnen unterzeichnete Antrag unter Angabe von Gründen verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung angekündigt werden; hierzu bedarf es der Unterschriften von mindestens einem Viertel de stimmberechtigten Mitglieder.

7. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens fünf Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung ausgenommen.

8. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der I. Vorsitzende und bei seiner Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorsitz auch einem anderen Mitglied des Vereins übertragen werden.

9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt insbesondere über:

   a) Wahl der Vorstandsmitglieder

   b) Bestätigung der Abteilungsleiter für die im Verein betriebenen Sportarten

   c) Wahl des Gerätewartes

   d) Wahl des Sportwartes

   e) Wahl der Fachausschussmitglieder

   f) Wahl der Kassenprüfer

   g) Wahl der Mitglieder für die Schiedsstelle

   h) Ernennung von Ehrenmitgliedern

   i) Festsetzung der Mitgliederbeiträge, außerordentlichen Beiträge und Gebühren aller Art

   j) Entlastung des Vorstandes

   k) Änderung der Satzung

   l) Auflösung des Vereins.

10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt. Ein Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen ist in folgenden Fällen erforderlich:

    a) Änderung der Satzung
    b) Auflösung des Vereins

11. Abstimmungen und Wahlen werden mit Handzeichen oder durch Aufstehen durchgeführt. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.

12. Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen ist in diesen Fällen ein erneuter Wahlgang zwischen den jeweils beiden Kandidaten notwendig, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Fall ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält.

13. Der Gewählte hat unverzüglich dem Verein gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 12

Vorstand

1. Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus dem:

   a) I. Vorsitzenden

   b) 2. Vorsitzenden

   c) Kassenwart

   d) Schriftführer

   e) Sozialwart

   f) Jugendleiter

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 12 Nr. 3 der Satzung.

3. Zwei Vorstandsmitglieder können rechtsverbindlich für den Verein zeichnen und Erklärungen abgeben (gesetzliche Vertretung).

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied ist in einem getrennten Wahlgang zu wählen. Zum Vorstandsmitglied darf in Abwesenheit nur gewählt werden, wer seine Bereitschaft vorher schriftlich erklärt hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt nach folgender Ordnung:

a) in ungeraden Jahren: 1. Vorsitzende

   Schatzmeister

   Sozialwart

b) in geraden Jahren: 2. Vorsitzende

   Schriftführer

   Jugendleiter

5. Der Vorstand leitet den Verein. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens 3 Vorstandsmitglieder es beantragen. Beschlüsse des Vorstandes werden in Vorstandssitzungen gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes Ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl in den Vorstand zu berufen. Die Vorstandssitzungen werden jeweils von dem 1. Vorsitzenden und bei seiner Abwesenheit von dem 2. Vorsitzenden geleitet.

6. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind berechtigt, den Sitzungen sämtlicher Ausschüsse und Fachabteilungen beizuwohnen und jederzeit Einblick in deren Tätigkeit zu nehmen.

7. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgabengrundsätzlich ehrenamtlich wahr.

8. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder durch Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a Einkommen-steuergesetz (EStG) ausgeübt werden.

9. Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte einzustellen.

10. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsanspruch nach § 670 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

§ 13

Erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand)

1. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vorstandes (§ 11) und den Abteilungsleitern (§ 14) für die im Verein betriebenen Sportarten sowie dem Geräte- und Sportwart. Der Geräte- und der Sportwart werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederver-sammlung gewählt.

2. Der erweiterte Vorstand tritt auf Veranlassung des Vorstandes zu Arbeitssitzungen zusammen.

§ 14

Fachausschüsse

1. Zur Erfüllung von speziellen Verwaltungs- und fachlichen Aufgaben sowie besonderen Vorkommnissen im Verein können Fachausschüsse gebildet werden. Sie werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und setzen sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen (Festausschuss, Ehrenausschuss, Fahnenabordnung).

2. Die Fachausschüsse arbeiten im Einvernehmen mit dem Vorstand und sind diesem zur laufenden Unterrichtung über die Ausarbeitungen verpflichtet.

§ 15

Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.

2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter geleitet. Versammlungen werden von Ihm nach Bedarf einberufen. Die Abteilungsleitung ist dem Vorstand gegenüber dafür verantwortlich, dass der Sportbetrieb und die damit zusammenhängenden Arbeiten in Übereinstimmung mit der Satzung des Vereins und seiner übergeordneten Verbände eingehalten werden.

3. Der Abteilungsleiter wird von der Abteilungsversammlung gewählt. Bei Bedarf können stellvertretende Abteilungsleiter und ein Jugendwart gewählt werden.

4. Die Abteilungen selbst können keine finanziellen Verpflichtungen eingehen. Es ist jeweils die vorherige Zustimmung des Vorstandes einzuholen.

§ 16

Protokollierung der Beschlüsse

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes, ist jeweils eine Versammlungsniederschrift zu fertigen.

2. Die Niederschrift muss spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Versammlung erfolgen. Sie muss von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben werden. Jedem Mitglied ist die Einsichtnahme zu gestatten.

§ 17

Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Jedes Jahr wird ein Kassenprüfer gewählt. Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

2. Zum Kassenprüfer kann nur das Mitglied gewählt werden, das nicht dem Gesamtvorstand angehört.

3. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sowie die Kassenführung sachlich und rechnerisch prüfen. Sie haben der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht zu erstatten und bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters zu beantragen.

4. Das Prüfungsdatum darf nicht länger als einen Monat vor dem festgelegten Termin der Mitgliederversammlung liegen. Darüber hinaus sind zwischenzeitliche Prüfungen jederzeit möglich und dem Vorstand bekanntzugeben. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer unverzüglich dem Vorstand berichten.

§ 18

Schiedsstelle

1. Die Schiedsstelle besteht aus drei Mitgliedern, die keine Funktion im Vorstand ausüben.

2. Die Schiedsstelle wählt einen Sprecher aus ihrer Mitte.

3. Die Mitglieder der Schiedsstelle werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

4. Die Schiedsstelle ist zulässig

   a) bei Streitigkeiten von Mitgliedern der Vereinsorgane über deren Zuständigkeit

   b) bei Streitigkeiten von Mitgliedern mit dem Verein, dessen Organe oder dessen Organmitgliedern und bei Mitgliedern untereinander soweit es sich um Belange des Sports innerhalb des Vereins handelt

   c) zur Erarbeitung der Grundlagen für die Verhängung von Strafen über Mitglieder bei schuldhaften Verstößen gegen die Satzung oder die Anordnungen der Vereinsorgane

   d) für die Anrufung durch ein Mitglied im Falle eines Ausschlusses.

5. Jedes Mitglied kann die Schiedsstelle anrufen.

§ 19

Auflösung des Verein

1. Die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, dabei ist eine Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.

2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder gemäß § 26 BGB zu Liquidatoren ernannt. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des BGB über die Liquidation.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Wremen, die neu gebildete Gemeinde Wurster Nordseeküste, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 06. März 2015 verabschiedet.

Uwe Friedhoff
1. Vorsitzenden

Thorsten Müller
2. Vorsitzender